

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	--	--	--	73

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

### **73) Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen**

#### **Sitzung vom 28.07.2008**

- Der Stadtrat beschloss, dass die Stadt Weiden i. d. OPf. unter dem Vorbehalt einer unveränderten Rechtslage zum Zeitpunkt des Entstehens von Kostenbeitragsansprüchen für die Hochwasserschutzmaßnahme keine Kostenbeiträge erhebt. Die Verwaltung wurde ermächtigt die mit diesem Beschlussvorschlag in Einklang stehende Vertragsklauseln in Kaufverträge aufzunehmen, die den Erwerb von Grundstücksteilflächen für die Hochwasserschutzmaßnahme zum Inhalt haben.

#### **Sitzung vom 02.02.2009**

- Der Stadtrat beschloss, dass die Gründung einer gemeinnützigen GmbH i. S. VHS in einer Sondersitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses noch vor dem regulären Ausschusstermin im März beraten wird. Die Verwaltung wird zu dieser Beratung die nötigen Verträge und Vereinbarungen vorlegen. Die Stelle des Geschäftsführers der Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH, die nach A 11/12 ausgewiesen ist, kann umgehend ausgeschrieben werden.

#### **Sitzung vom 30.03.2009**

- Der Stadtrat beschloss, die Verwaltung zu ermächtigen, die Firma Rödl & Partner für die Erhebung des Mengengerüsts zur Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens zu beauftragen. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 6.900,00 € werden im Nachtragshaushalt bereitgestellt.
- Der Stadtrat beschloss, die Verwaltung zu ermächtigen, im Rahmen der Kreditfinanzierung aktives Schuldenmanagement mit Derivaten zu betreiben und dabei ergänzende Verträge zur Optimierung und Sicherung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen. Der Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten ist auf ein Drittel des Kreditportfolio begrenzt.

#### **Sitzung vom 11.05.2009**

- Der Stadtrat beschloss die Zweckbindung für die u.g. Ausgabe-Haushaltsstellen. Mehrausgaben gehen zu Lasten Mehreinnahmen bei der jeweiligen Haushaltsstelle.

Literaturtage	3000.1520 und 3000.6400
Musiktage, Serenaden	3320.1520 und 3320.6400
Max-Reger-Tage	3321.1520 und 3321.6400
Franz-Grothe-Schule	3330.1520 und 3330.6400
Sportzentrum Rothenstadt	5600.1520 und 5600.6400
Sporthalle Wasserwerk	5620.1520 und 5620.6400
Mietwohngrundstücke (Gaststätten)	8800.1520 und 8800.6400
Systembetreiber DSD	7200.1520 und 7200.6400

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	39	39	0	80

**80) Städtebauliches Entwicklungskonzept  
Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Weiden i. d. OPf.  
Billigung des ergänzten Entwicklungskonzeptes  
Vorgang Stadtratsbeschluss Nr. 31 vom 22.03.10**

Stadtplaner Zeiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Schreiben vom 01.04.10 wurde der Regierung der Oberpfalz der Verfahrensordner der o.a. Flächennutzungsplanänderung mit Städtebaulichem Entwicklungskonzept Freiflächenphotovoltaikanlagen einschließlich Begründung gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Außerdem wurde das Städtebauliche Entwicklungskonzept mit vorgelegt.

Die Regierung der Oberpfalz hat hinsichtlich des Verfahrens mündlich Bedenken angemeldet, mit der möglichen Folge einen ablehnenden Bescheid zu erlassen.

Ein Bauwerber für die Anlage einer Fotovoltaikanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 1294 Gmkg. Rothenstadt, Herr Norbert Hägler, Rothenstadt, hat darum gebeten aus Termingründen, bei der Regierung der Oberpfalz vorsprechen zu dürfen.

Daraufhin wurde am 19.05.10 bei der Regierung der Oberpfalz eine Besprechung abgehalten. Folgendes Gesprächsergebnis wurde erzielt.

1. Das Konzept, das dem Flächennutzungsplanverfahren zugrunde liegt, ist bezüglich der Vorbelastung in belastbarer Weise nachzuarbeiten, z. B. ist die Windenergie zu berücksichtigen.
2. Der Genehmigungsantrag für die Flächennutzungsplanänderung ist wegen der sonst am 05.07.10 eintretenden Genehmigungsfiktion zurück zu nehmen und neu zu stellen. (Entwurfsstand und Beschluss), sofern nicht in der Stadtratsitzung am 21.06.10 das nachgearbeitete Konzept beschlossen werden kann. In diesem Falle ist der Regierung der Oberpfalz unverzüglich dieses Konzept zu übermitteln.
3. Herr Norbert Hägler stellt einen Genehmigungsantrag nach § 33 BauGB hinsichtlich seines Vorhabens. Die Regierung der Oberpfalz wird die darauf ergehende Entscheidung der Stadt Weiden i.d.OPf. akzeptieren.

Das Städtebauliche Entwicklungskonzept „Freiflächen-Fotovoltaikanlagen“ wurde nach den Empfehlungen der Regierung der Oberpfalz vom Büro Team 4 G. Bauernschmitt ergänzt. Dabei wurde insbesondere auf die mögliche Belastung durch Windkraftanlagen in diesem Bereich und eine zusätzliche Vorbelastung hingewiesen.

Diese Ergänzungen sind durch den Stadtrat zu billigen. Das ergänzte Konzept ist der Regierung der Oberpfalz vorzulegen.

Stadtplaner Zeiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht diene zur Kenntnisnahme.

Mit dem vorgelegten nachgearbeiteten Konzept vom März 2010 ergänzt Mai 2010 (Seiten 6 und 7), besteht Einverständnis Die Regierung der Oberpfalz erhält unverzüglich ein nachgearbeitetes Konzept.

Stadtrat vom 21.06.2010

**Beschluss:**

Der Sachstandsbericht diene zur Kenntnisnahme.

Mit dem vorgelegten nachgearbeiteten Konzept vom März 2010 ergänzt Mai 2010 (Seiten 6 und 7), besteht Einverständnis Die Regierung der Oberpfalz erhält unverzüglich ein nachgearbeitetes Konzept.

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	39	36	3	81

**81) Spielhallen  
Umgang mit den sich häufenden Anträgen zur Errichtung von Spielhallen im Stadtgebiet**

Stadtplaner Zeiß trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

In letzter Zeit ist eine Häufung der Anträge auf Errichtung oder Nutzungsänderung von Spielhallen zu beobachten und aus Sicht der Stadtplanung bedenklich. Ein Beispiel hierfür ist die Bahnhofsstraße, in der sich die Spielhallen häufen. Das Straßensbild wird durch zugeklebte Scheiben dominiert. Der Vorbeihende weiß nicht, was sich hinter den Scheiben abspielt. Die Straße zeichnet sich auch nicht durch eine hohe Geschäftstüchtigkeit aus.

Die Straße selber wurde mit einem erheblichen finanziellen Aufwand in den 90er Jahren neu gestaltet. Leider zeigt es sich, dass sich die bereits vorhandenen Spielhallen auf die Umgebung auswirken, z. B. in der Ansiedlung weiterer Spielhallen und dass das Ziel einer belebten Geschäftsstraße in der Verbindung von Bahnhof und Altstadt nicht zu verwirklichen ist.

Auswirkungen von Spielhallen

Auch andere Kommunen haben sich mit den städtebaulichen Auswirkungen auseinanderzusetzen. Allgemein sind folgende Effekte zu beobachten:

- Verdrängung (z. B. Dienstleistungen, Einzelhandel in der Innenstadt)
- Trading-down (Herunterziehen von Bereichen in der allgemeinen Wahrnehmung)
- Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges
- Flächenverbrauch (Zweckentfremdung in Gewerbegebieten)
- Lärm (lange Öffnungszeiten)
- Störung Ortsbild (schwache Gestaltung, geschlossene Erdgeschossnutzung)
- Imageverlust (Konflikt mit seriösen Nutzungen in der Nachbarschaft)
- Kulturelle und soziale Konflikte (z. B. mit Religionsgemeinschaften)
- mangelnde Integration (geschlossene Besuchergruppe)
- Abschottung (verstärkt durch branchentypische Gestaltung, z. B. verklebte Fenster)<sup>1</sup>
- ...

Genehmigungsverfahren

Für die Eröffnung einer Spielhalle ist sowohl eine gewerberechtliche als auch eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

1. Die gewerberechtliche Genehmigung in Form einer Konzession wird erteilt, wenn der Antragsteller nicht vorbestraft ist.
2. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach dem Baugebiet bzw. besonderen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Bei Spielotheken / Spielhallen handelt es sich um gewerbliche Betriebe. Im Sinne der Bau-nutzungsverordnung sind sie einer speziell geregelten Untergruppe der Gewerbebetriebe, den sogenannten Vergnügungsstätten, zuzuordnen.

---

<sup>1</sup> vgl. Vortrag von Dr. Acocella beim difu-Seminar April 2010

Für Vergnügungsstätten gibt es gesonderte Zulassungsvoraussetzung in den Baugebieten nach BauNVO.

Bei den Vergnügungsstätten wird nach nicht kerngebietstypischen und nur in Kerngebieten zulässigen Vergnügungsstätten unterschieden. Diese Unterscheidung wurde durch die Rechtsprechung konkretisiert. Bei Spielhallen hängt die Einstufung im Wesentlichen von ihrer Größe ab (Fickert / Fieseler: Kommentar zur BauNVO. § 4a, Rn. 23.4). Als Schwellenwert wird eine Grundfläche von ca. 100 qm angesehen.

Gem. Spielstättenverordnung (SpielV) darf je 12 qm Grundfläche ein Automat aufgestellt werden, höchstens 12 Automaten sind erlaubt (§ 2 Abs. 3 SpielV). Wenn z.B. in Restaurants Spielgeräte aufgestellt werden, so wird bei der Berechnung der zulässigen Zahl der Automaten die gesamte Grundfläche herangezogen.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes ist gem. § 3 GewO zulässig. Dies führt dazu, dass regelmäßig mehrere Spielhallen in einem Gebäude beantragt haben, die jeweils separate Zugänge haben.

Baugebiet gem. BauNVO	Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätte = Spielhalle mit BGF < 100 qm	Nur in Kerngebieten zulässige Vergnügungsstätten = Spielhalle mit BGF > 100qm
Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO	Nicht zulässig	Nicht zulässig
Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO	Nicht zulässig	Nicht zulässig
Besonderes Wohngebiet gem. § 4a BauNVO	Ausnahmsweise zulässig*	Nicht zulässig
Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO	Ausnahmsweise zulässig*	Nicht zulässig
Mischgebiet gem. § 6 BauNVO	Ausnahmsweise oder allgemein zulässig* (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)	Nicht zulässig
Kerngebiet gem. § 7 BauNVO	Zulässig	zulässig
Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO	Ausnahmsweise zulässig *	Ausnahmsweise zulässig *
Industriegebiet gem. § 9 BauNVO	Nicht zulässig	Nicht zulässig

\* - Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB (Prüfung durch die Gemeinde, keine Störung der Hauptnutzung)

Die Zulässigkeit von Spielhallen an einem bestimmten Ort richtet sich nach den konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (z.B. Einschränkung oder Ausweitung des Zulässigkeitsrahmens gem. BauNVO) bzw. nach § 34 BauGB, wenn es sich um den unbeplanten Innenbereich handelt.

#### Situation in Weiden

Weiden besitzt eine Vielzahl von Spielhallen, oft mit mehreren Konzessionen. Die Standorte häufen sich in den Einfallstraßen und der Bahnhofstraße.

#### Beispielhafte Aufzählung

<b>Standort</b>	<b>Name</b>	<b>Grundfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Umfang</b>	<b>Geräte</b>
Am Parkplatz 7	Extra III + IV	276,60	2er	2x11
Bahnhofstraße 15	Extra I + II	337,60	2er	2x12
Bahnhofstraße 16	Spiel Box	150,00	1er	12
Bahnhofstraße 27	Sporttreff	643,20	2x2er	4x12
Bahnhofstraße 28	Spiel In Casino	96,50	1er	8
Keckstraße 1	Super Spiele Treff	146,30	1er	12
Regensburgerstraße 55	Trendy	156,00	1er	2x12
	Royal Flush	151,00	1er	12
Rotkreuzplatz 11	King	97,80	1er	8

Aktuell liegt eine Anfrage für die Umnutzung des ehemaligen Lebensmitteldiscounters in der Ringstraße in eine aus drei Spielhallen bestehende Vergnügungsstätte vor.

#### Mögliches Vorgehen

Aus städtebaulichen Gründen sollte die Verbreitung der Spielhallen eingedämmt werden, da sie negative Effekte auf die Umgebung haben und so auch städtische Anstrengungen, z. B. in der Altstadtsanierung oder Revitalisierung bestimmter Stadtteile konterkarieren.

Die Gründe für einen Ausschluss dieser Nutzung müssen städtebaulicher Natur sein; die Vermeidung / Verringerung von Spielsucht o. ä. kann keine vordergründige Anwendung finden.

Prinzipiell gibt es zwei Alternativen für ein Vorgehen

1. Verbindliche Bauleitplanung, in der anhand von ortsspezifischen städtebaulichen Gründen in bestimmten Bereichen Spielhallen für unzulässig erklärt werden. Veranlassung wäre hier der konkrete Antrag, der einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach sich ziehen würde. Damit wäre die Grundlage für eine Zurückstellung gem. § 15 BauGB bzw. eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB gegeben.
2. Gesamtstädtisches Konzept  
Ein Ausschluss in der gesamten Stadt ist gem. eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich. Es müsste ein stimmiges Konzept erarbeiten, wo diese Nutzungsart zulässig wäre und wo sie nicht erwünscht ist.  
Aufgrund der Personalsituation im Stadtplanungsamt müsste eine entsprechende Studie vergeben werden.

Stadtplaner Zeiß trug folgenden Beschlussvorschlag vor:

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. spricht sich gegen eine weitere Ausdehnung dieser Nutzungsart im Stadtgebiet aus und befürwortet den Einsatz planungsrechtlicher Mittel.

#### **Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme. Der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. spricht sich gegen eine weitere Ausdehnung dieser Nutzungsart im Stadtgebiet aus und befürwortet den Einsatz planungsrechtlicher Mittel. Hierzu ist bestehendes Baurecht im Innenstadtbereich zu prüfen und ggf. zu ändern.

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	38	38	0	82

**82) Errichtung einer kommunalen Technikerschule an der Europa-Berufsschule Weiden**

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 22.03.2010 mit Beschluss-Nr. 42, die Errichtung einer kommunalen Fachschule (Technikerschule) in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Mechatroniktechnik an der Europa-Berufsschule Weiden bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen. Die entstehenden Kosten wären dabei jeweils durch die Stadt Weiden i. d. OPf. vorzustrecken und würden im Laufe der Jahre durch den Lehrpersonalkostenzuschuss (LPKZ) sowie das Schulgeld refinanziert.

Mit Schreiben vom 30.03.2010 zeigte die Stadt Weiden i. d. OPf. die Errichtung der Fachschule bei der Regierung der Oberpfalz an und bat um zeitnahe Genehmigung.

Mit Schreiben vom 06.05.2010 wies die Regierung der Oberpfalz darauf hin, dass mit einer Verstaatlichung der kommunalen Fachschule nicht gerechnet werden könne. Darüber hinaus hätte die Stadt Weiden i. d. OPf. zu bestätigen, dass sie für einen dauerhaften Betrieb der Schule überwiegend hauptamtliches Lehrpersonal einsetzen würde. Überdies verwies die Regierung der Oberpfalz darauf, dass der Stadt Weiden i. d. OPf. eine größere finanzielle Belastung als bisher angenommen entstehen könne. Das Schreiben der Regierung der Oberpfalz liegt als Anlage bei. Zudem teilte der Schulleiter, Herr Weilhammer mit, dass die Vereinbarung mit der Fa. Krones nicht weiter bestehe. Diese wird somit keine Schüler an die geplante Technikerschule entsenden.

Nach allem ist die geplante kostenneutrale Errichtung einer kommunalen Fachschule für Mechatronik- und Elektrotechnik gegenwärtig nicht mehr realistisch und umsetzbar. Es wird vorgeschlagen, von der Errichtung einer Fachschule insoweit Abstand zu nehmen.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der bei der Regierung der Oberpfalz gestellte Antrag vom 30.03.10 wird zurückgenommen.

**Beschluss:**

Der bei der Regierung der Oberpfalz gestellte Antrag vom 30.03.10 wird zurückgenommen.

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	39	31	8	83

### **83) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.04.10**

**In einigen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, eine kommunale Steuer auf Spielautomaten zu erheben. In Bayern wird derzeit die Einführung einer derartigen Steuer in Erwägung gezogen. Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt daher die Verabschiedung einer Resolution an die Bayerische Staatsregierung zur Einführung einer kommunalen Steuer auf Spielautomaten.**

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Zur geplanten Resolution ist anzumerken, dass bereits der bayerische Städtetag die Aufhebung der Beschränkungen des Art. 3 Abs. 3 KAG gefordert hat. Damit könnte der Weg für eine kommunale Spielautomaten/Vergnügungssteuer den interessierten Städten eröffnet werden.

Auf die Pressemitteilung des Bayerischen Städtetags vom 29.04.10 (Spielautomatensteuer als Instrument gegen Spielhallen) wird hingewiesen.

Der Bayerische Innenminister Joachim Herrmann hat vor kurzem in mehreren Zeitungsinterviews verlautbart, dass er der Zulassung einer gemeindlichen Spielautomatensteuer positiv gegenübersteht.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Verabschiedung einer Resolution zu diesem Thema nicht notwendig zu sein.

Die Erhebung einer Spielautomatensteuer sollte aufgegriffen werden, sobald die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

StKin Taubmann ergänzt, dass sich die FDP im Landtag aktuell gegen eine solche Steuer ausgesprochen habe. Eine entsprechende Rechtsänderung sei daher nicht sicher. Sie trug daher folgenden geänderten Beschlussvorschlag vor:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Resolution zu formulieren.

### **Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Resolution zu formulieren.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.		davon		Beschluss-
	anwesend	für	dagegen	Nr.
	39	27	12	84

#### 84) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.04.10

Die Ankündigung der Bundesregierung, die Laufzeiten für Atomkraftwerke über den vereinbarten Atomausstieg hinaus zu verlängern, bedeutet für die Stadtwerke eine Gefährdung der geplanten Investitionen in erneuerbare Energien. Bundesweit haben sich schon über 150 Stadtwerke zu einer sog. „Anti-Atom-Allianz“ zusammenschlossen. Auch der Bundesverband der Stadtwerke, der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU), warnt, dass eine Laufzeitverlängerung „einen massiven Eingriff in die Marktverhältnisse darstellt“. Die Stadtwerke haben im Vertrauen auf das Auslaufen der Kernkraft Investitionen geplant, die die Energieversorgung dezentraler und klimafreundlicher machen könnten. Eine Laufzeitverlängerung würde somit auch die Bemühungen der „Weidener Energiewende“ empfindlich tangieren. Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt daher, dass die Stadtwerke Weiden dem oben genannten Bündnis beitreten und dadurch ein Signal für einen fairen Wettbewerb in der Energieversorgung geben.

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Mit dem Inkrafttreten des Atomausstiegsgesetzes wurde Planungssicherheit für die Investitionen in erneuerbare Energien bzw. in Kraft-Wärme-Anlagen geschaffen. Die nun geplante Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke würde die Vormachtstellung der Kraftwerksbetreiber auf weitere Jahre festschreiben. Diese Pläne sind nicht nur energie- und klimapolitisch falsch, sie sind auch mittelstandsfeindlich und gegen kommunale Interessen gerichtet.

Mit dieser Politik werden zukunftsfähige Investitionen verhindert und stürzt einen ganzen Energiesektor in lähmende Planungsunsicherheit. Damit werden erneuerbare Energien vom Strommarkt verdrängt, da Neuinvestitionen gegen abgeschriebene Anlagen keine Chance haben und der Strommarkt mit günstigen Atomstrom regelrecht überschwemmt wird.

Die Stadtwerke müssen sich langfristig aus der Umklammerung der Energiekonzerne lösen. Dies ist am ehesten durch den Umstieg auf erneuerbare Energien möglich. Wir sehen deshalb die Wirtschaftlichkeit unserer bereits getätigten Investitionen in Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen bzw. in solarthermische Anlagen, z.B. in der Kläranlage bzw. im FZZ gefährdet. Weitere Investitionen, z.B. in Photovoltaik, Windkraft usw. sind evtl. aus rein wirtschaftlichen Überlegungen gefährdet, da diese Neuinvestitionen im Vergleich zu abgeschriebenen Anlagen dann möglicherweise auf der Strecke bleiben.

Da die Stadtwerke die im Rahmen des Kommunalen Aktionsbündnis gegen eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke gestellten Forderungen inhaltlich teilen, ist ein Beitritt zum Initiativkreis „Pro Wettbewerb im Strommarkt“ aus unserer Sicht sinnvoll.

Hierfür ist ein einmaliger Betrag in Höhe von 750,- € Netto zu leisten.

Als Unterstützer erhalten wir dann automatisch die Langfassung des Gutachtens, das uns dann ermöglicht, unsere Unternehmensplanungen im Bereich Energieerzeugung zu spiegeln.

Auf diesem Wege können dann zu den derzeit 150 Stadtwerken, die sich nun erstmals geschlossen gegen eine Laufzeitverlängerung positioniert haben, weitere hinzukommen. Denn je

Stadtrat vom 21.06.2010

mehr Unternehmen sich diesem kommunalen Aktionsbündnis anschließen, desto stärker wird die Position in den anstehenden Verhandlungen sein.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadtwerke Weiden treten dem Initiativkreis „Pro Wettbewerb im Strommarkt“ bei.

**Beschluss:**

Die Stadtwerke Weiden treten dem Initiativkreis „Pro Wettbewerb im Strommarkt“ bei.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	--	--	85

**85) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.04.10**

Die demographische Entwicklung bedingt zum einen eine größere Lebenserwartung und zum anderen eine steigende Morbidität der Bevölkerung. Damit geht eine immer größere Nachfrage nach Pflegeleistungen vor allem für die ältere Bevölkerung einher. Bislang erfolgten die dazu notwendigen Beratungen zum einen bei den niedergelassenen Medizinern, zum anderen bei den Sozialdiensten der Krankenhäuser und den Pflegediensten/Pflegeeinrichtungen. Letztere werden natürlich die eigenen Leistungen in den Vordergrund stellen und daher nicht zwingend die objektiv besten Leistungsangebote für den Leistungssuchenden anbieten. Daher stellt die Schaffung von neutralen Beratungsstellen einen Beitrag zur Verbesserung der Situation Pflegebedürftiger dar. Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurde Mitte 2008 die Grundlage für die Einrichtung für sog. Pflegestützpunkte geschaffen. Ende 2009 wurden in Bayern die Kranken- und Pflegekassen mit der Errichtung der Pflegestützpunkte betraut. Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt, zu berichten, ob es konkrete Planungen für die Errichtung eines Pflegestützpunktes in Weiden gibt und welche Kranken-/Pflegekassen sich in der Region damit befassen. Ferner ist zu berichten, welche konkreten Maßnahmen die Verwaltung zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes in Weiden ergreifen kann und mit welchen einmaligen und laufenden Kosten ggf. zu rechnen ist.

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat am 22.01.2009 die Errichtung von Pflegestützpunkten in Bayern angeordnet. Die Allgemeinverfügung verpflichtet zwar ausschließlich die Kranken- und Pflegekassen Pflegestützpunkte zu errichten, Ziel der Gesamtkonzeption ist aber, dass die Stellen der örtlichen Altenhilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sich an den Pflegestützpunkten beteiligen, da nur so ein Gesamtangebot an Beratung und Begleitung für die pflegebedürftigen Menschen vorgehalten werden kann, zumal § 7a des Pflege- Weiterentwicklungsgesetz in Absatz 1 vorschreibt das Personen, die Leistungen nach diesem Buch erhalten ab dem 01. Januar 2009 einen Anspruch auf individuelle Beratung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin haben.

Pflegestützpunkte sollen die erste Anlaufstelle bei allen Fragen um das Thema Pflege sein.

Als weitere Aufgaben kommen in Betracht

- umfassende sowie **unabhängige und wettbewerbsneutrale** Auskunft und Beratung zu Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch,
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen sowie,
- die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Letztlich bleibt die Errichtung eines Pflegestützpunktes aber in das Ermessen der Kommune gestellt. Die Rahmenvereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb von Pflegestützpunkten nach § 92 c SGB XII ist so strukturiert, dass ein Pflegestützpunkt nur dann eingerichtet wird, wenn die jeweilige kreisfreie Stadt oder der Landkreis sich daran beteiligen.

In Bayern sollen nach der Vorgabe des Bayerischen Sozialministeriums in einem ersten Schritt nur sechzig Pflegestützpunkte gegründet werden. Die Aufbauphase dient zur Überprüfung, inwieweit die zu errichtenden Pflegestützpunkte einen Mehrwert für die Bevölkerung und die Rat- und Hilfesuchenden darstellen. Für einen späteren Endausbau könnten 120 Stützpunkte in Betracht kommen.

Da sich der Errichtungsauftrag des Bayerischen Sozialministeriums ausschließlich an die Kassen richtet, läuft auch das Errichtungsverfahren unter Vorlage eines Strukturhebungsbogens über die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dabei mit den Kassenverbänden vereinbart, dass die sechzig Pflegestützpunkte in Bayern grundsätzlich anhand des prozentualen Bevölkerungsanteils in den Regionen der Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

Rechnerisch ergibt sich somit für die erste Gründungsphase bis Ende 2010 ein Pflegestützpunkt für 200.000 Einwohner. Aus diesem Grund wurden auch konkrete Planungen für die Errichtung eines Pflegestützpunktes in Weiden nicht weiter verfolgt. Außerdem ist mittlerweile die Frist für eine Antragstellung zur Errichtung eines Pflegestützpunktes im Jahr 2010 (29. Januar 2010) verstrichen.

Hinsichtlich der Anfrage welche Kranken-/Pflegekasse sich in der Region mit der Errichtung eines Pflegestützpunktes befasst hat, ist dies in der Stadt Weiden nur die AOK. Hier wurde auch vorsorglich bereits im Jahr 2008 eine Pflegeberaterin eingestellt.

Nach Rücksprache mit dem Direktor der AOK Bayern, Direktion Weiden, Herrn Spickenreuther, am 20.05.2010, wird die Errichtung eines Pflegestützpunktes in Weiden seitens der AOK vorerst nicht weiter vorangetrieben, da dies aufgrund der anfallenden Kosten und der geforderten Einwohnerzahl je Pflegestützpunkt nur dann realisiert werden kann, wenn sich die Stadt Weiden, der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und der Landkreis Tirschenreuth zusammenschließen und gemeinsam einen Pflegestützpunkt beantragen. Die beiden Landkreise haben sich jedoch nach Auskunft von Herrn Spickenreuther gegen die Errichtung eines Pflegestützpunktes ausgesprochen.

Hinsichtlich der anfallenden Kosten wird folgendes festgestellt:

Für die Errichtung eines Pflegestützpunktes wird eine einmalige Anschubfinanzierung pro Stützpunkt für Sachkosten in Höhe von 45.000,00 € gewährt, bei Einbeziehung von Selbsthilfegruppen und Berücksichtigung des ehrenamtlichen Engagements erhöht sich die Förderung um weitere 5.000,00 €. Diese Anschubfinanzierung ist bis zum 30. Juni 2011 befristet.

Die jeweiligen Personalkosten dagegen sind vom entsendenden Träger unmittelbar zu tragen.

Nach einer Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Versicherte und Patienten e.V. zum Pflegeweiterentwicklungsgesetz ist pro Pflegestützpunkt mit mindestens 4 Vollzeitkräften zu rechnen. Wie hoch der Anteil der Stadt Weiden an den Personalkosten ist, hängt davon ab, wieviele Träger sich an einem Pflegestützpunkt beteiligen.

Auch die restlichen Betriebskosten müssen zwischen den Trägern geteilt werden. Hier hatten die Kassen und ursprünglich auch das Sozialministerium eine Kostentragung von 50 : 50 zwischen Kommunen und Kassen vorgeschlagen. Aus Sicht des Bayerischen Städtetages wurde dagegen eine Kostenteilung von einem Drittel für die kommunalen Träger und zwei Dritteln für die Kranken- und Pflegekassen vorgeschlagen. Aus dem Gesetz ergibt sich für die Kostenteilung aber nur der Hinweis, dass die Betriebskosten von den Trägern entsprechend der Aufwendungen für das eingesetzte Personal anteilig getragen werden sollen. Eine endgültige Entscheidung über die Aufteilung der Betriebskosten steht noch aus.

Stadtrat vom 21.06.2010

Außerdem bestehen berechtigte Zweifel, dass der mit den Pflegestützpunkten verbundene zusätzliche Nutzen für die Pflegeberatung den für das Zusammenwirken mit den Pflegekassen für die Kommunen entstehenden Mehraufwand rechtfertigt.

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Beschlussvorschlag vor:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

**Beschluss:**

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	39	39	0	86

#### **86) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.04.10**

Der lokalen Presse war vor kurzem zu entnehmen, dass im Baustellenkalender 2010 der Deutschen Bahn mit Ausnahme der Strecke Regensburg-Nürnberg keine Investitionen in der Oberpfalz vorgesehen sind. Damit droht der Oberpfalz und auch dem Bahnstandort Weiden ein weiteres Zurückfallen in den Bereichen Bahninfrastruktur und überregionaler Anbindung. Im Zuge der Planungen des Stadtumbau-West wurden gerade das Bahngelände und das Areal des Bahnhofs als Kerngebiet definiert, das eine dringende Aufwertung erfahren soll. Die Investitionspläne der Bahn stehen einer gemeinsamen Weiterentwicklung somit im Wege. Der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. fordert daher die Deutsche Bahn auf, bei zukünftigen Investitionen verstärkt Oberpfälzer Standorte zu berücksichtigen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau-West stehen, kooperativ zu begleiten.

Stadtplaner Zeiß trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Hintergrund des SPD-Antrages ist der aktuelle Baustellenkalender der Deutschen Bahn AG, in dem, mit Ausnahme der Strecke Regensburg – Nürnberg keine Investitionen in der Oberpfalz vorgesehen sind.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Verbesserung der Schienenanbindung der Stadt Weiden, auf die der Antrag zielt, soll die Erreichbarkeit und somit die Attraktivität der Stadt Weiden als Oberzentrum der nördlichen Oberpfalz stärken. Dies wäre aus Sicht der Stadtverwaltung zu begrüßen. Entsprechende Schreiben (u. a. zur Überarbeitung des LEP und zur Überarbeitung des Bundesverkehrsweplans) wurden im Jahr 2010 gefertigt.

Im Rahmen der Erarbeitung des integrierten Stadtentwicklungskonzepts (SEK), das derzeit im Entwurf vorliegt und den Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde, wurde das Gelände des ehemaligen Bahnbetriebswerks und der Bereich um den Bahnhof als wichtiges Handlungsfeld erkannt und Maßnahmen vorgeschlagen. Deren Umsetzung soll in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, Tochtergesellschaften der Deutschen Bahn AG, nach entsprechendem Beschluss des SEK durch den Stadtrat, vorbereitet werden.

Die seitens der SPD-Stadtratsfraktion geforderten Maßnahmen an den Schienen – Elektrifizierung der Strecke bzw. zweigleisiger Ausbau der Strecke Nürnberg – Weiden – müssten zunächst in den Bundesverkehrsweplan aufgenommen werden, der dann durch die Deutsche Bahn „abgearbeitet“ wird. Dieser Bundesverkehrsweplan wird derzeit überarbeitet und wird vorher im entsprechenden Fachausschuss behandelt.

Stadtplaner Zeiß erklärte, dass die Deutsche Bahn bezüglich des Stadtentwicklungskonzepts erst spät eine recht widersprüchliche Stellungnahme abgegeben habe. Es müsse insoweit mit der Deutschen Bahn noch nachgearbeitet werden. Eine Beschlussfassung noch vor der Sommerpause sei daher nicht möglich.

Stadtplaner Zeiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt beschließt eine Resolution, in welcher die Deutsche Bahn AG zu stärkeren Investitionen im Bereich der Oberpfalz aufgefordert wird und somit Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Städtebauförderprogramm Stadtumbau West stehen, unterstützt werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt beschließt eine Resolution, in welcher die Deutsche Bahn AG zu stärkeren Investitionen im Bereich der Oberpfalz aufgefordert wird und somit Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Städtebauförderprogramm Stadtumbau West stehen, unterstützt werden. Diese Resolution ist den Verantwortlichen von Bahn und Politik (Bundestags- und Landtagsabgeordnete zu übermitteln. Außerdem ist der bayerische Bahnbeauftragte, Herr Josel, zu einem Gespräch einzuladen.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	38	36	2	87

**87) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.04.10**

**Für zahlreiche Menschen, vom Kind bis zu Senioren, sind ihre Haustiere (Hund, Katze, Meerschweinchen, Vogel usf.) Bezugslebewesen. Der Tod eines solchen Tieres löst Trauer und Schmerz aus. Eine emotionale Härte und abstoßend ist die danach zu erfolgende „Beseitigung“ des Tierkörpers. Vor diesem Hintergrund stellt die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:**

**Um das regionale Defizit eines fehlenden Tierfriedhofes zu beseitigen, wird die Stadtverwaltung gebeten, nach einem geeigneten Grundstück, welches den Kriterien nach dem TierKBG genügt und gleichzeitig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, Umschau zu halten und für diesen Zweck kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung dieses Tierfriedhofes sollte dem Tierschutzverein Weiden und Umgebung e. V. übertragen werden. Nachdem aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation der Stadt Weiden i. d. OPf. keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen mehr aufgebracht werden können, ist die Gründung eines Fördervereins vorgesehen. Dieser noch zu gründende Verein hat die notwendigen Kosten für bauliche Maßnahmen und Ausstattung des Geländes zu erwirtschaften.**

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Von der Liegenschaftsabteilung wird ein Teilbereich von ca. 500 m<sup>2</sup> des im Eigentum der Stadt Weiden befindlichen Grundstücks mit der Flst.Nr. 1306, der Gemarkung Weiden i. d. OPf., im Bereich „Hinterm Rehbühl“, westlich der Autobahn, für einen Tierfriedhof vorgeschlagen.

Das Stadtplanungsamt hat hierfür folgende planungsrechtliche Beurteilung abgegeben:

Das Grundstück Flst.Nr. 1306 der Gemarkung Weiden i. d. OPf., liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, sondern im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Es ist im Flächennutzungsplan mit der Darstellung „Grün- und Erholungsfläche Friedhof“, Naturpark, Nutzungsbeschränkung mit Teilbereich Bauverbotszone überlagert, und es liegt im Bau-schutzbereich des Verkehrslandeplatzes Weiden i. d. OPf. Im Landschaftsplan ist es als „Grünfläche Friedhof“ abgebildet.

Ein Tierfriedhof ist nicht nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB privilegiert, vgl. VG Mainz vom 23.11.02, AZ 7 K 213/99.MZ. Nachdem die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB somit ausscheidet, liegen ggf. die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB vor. Nach dieser Vorschrift können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB („Friedhöfe..“) und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt ebenfalls nicht vor.

Stadtrat vom 21.06.2010

Die Erschließung kann über den vorhandenen Weg auf dem angrenzenden Grundstück Flst.Nr. 1368 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. erfolgen. Diese Erschließung ist im Grundbuch zu sichern.

Auf Rückfrage hält auch das mit der Erstellung des Landschaftsplanes beauftragte Büro TEAM 4, Nürnberg, die Fläche für geeignet.

Das Grundstück FlstNr. 1306 ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Bushaltestelle „Hinterm Rehbühl“ ist die nächstliegende Haltestelle.

Nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsrechts sind tote Heimtiere grundsätzlich sogenannte „tierische Nebenprodukte“ der Kategorie 1 und damit der höchsten von 3 Gefährdungsstufen. Es ist vorgeschrieben, dass dieses bei einer Tierkörperbeseitigungsanstalt abgegeben und verbrannt werden. Die Errichtung eines Tierfriedhofs ist als Ausnahme von dieser Regel rechtlich zulässig, bedarf jedoch einer Genehmigung durch die Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbesesen.

Seitens der Verwaltung wird insoweit vorgeschlagen, einen Teilbereich von ca. 500 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Flst.-Nr.1306 für einen Tierfriedhof kostenlos zur Verfügung zu stellen.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Bereitstellung eines geeigneten Grundstücks für einen Tierfriedhof wird zugestimmt.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Bereitstellung eines geeigneten Grundstücks für einen Tierfriedhof wird zugestimmt. Finanzielle Mittel der Stadt werden dafür weder bereitgestellt noch benötigt. Ein Nutzungsvertrag mit dem künftigen Betreiber ist auszuarbeiten und dem zuständigen Ausschuss vorzulegen.

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	davon		dagegen	Beschluss- Nr.
	anwesend	für		
	39	32	7	88

#### 88) Antrag der Bürgerliste vom 20.04.10

Die von Herr Bürgermeister Lothar Höher angestoßene Diskussion um eine Landkreisfusion von Tirschenreuth, Neustadt und der kreisfreien Stadt Weiden zu einem Landkreis Nordoberpfalz halten wir für außerordentlich sinnvoll und vorausschauend. Alle drei Gebietskörperschaften weisen sehr ähnliche demographische, strukturelle, finanz- und wirtschaftspolitische Probleme auf. In einigen Bereichen hat eine Fusion bereits erfolgreich und vorausschauend unter Mitwirkung der politischen Akteure stattgefunden wie die Beispiele der Kliniken Nordoberpfalz AG und der Sparkasse Nordoberpfalz zeigen. Im nachfolgenden zeigen wir kurz die Vorteile und Probleme eine Landkreisfusion auf, um die Meinungsbildung zu erleichtern und zu versachlichen:

Folgen für die Bürger, Wirtschaftsstandort, Energiekonzeption, Zukunftssicherung, ÖPNV etc. Die Mehrzahl der Bürger wird von einer Landkreisfusion gar nichts merken, denn für sie ist die einzige Veränderung die Aufschrift auf den Ortseingangsschildern. Die in der Fläche geleisteten Dienste des Landkreises bleiben von einer Fusion unverändert. Es gibt auch gegenüber überregionalen Einrichtungen keine Änderung: Der Bund baut keinen Meter Autobahn oder Bundesstraße und das Land keinen Meter Landstraße mehr oder weniger. Landkreis/Stadtspezifische Regelungen wie Müllabfuhr müssen allerdings harmonisiert werden. Hierfür braucht es ca. 3-5 Jahre Zeit, da zum Teil längerfristige Vertragsbindungen bestehen, wie die aktuelle Diskussion des letzten Jahres in Weiden gezeigt hat. Der Landkreis Nordoberpfalz ist von der Größe und Einwohnerzahl so stark, dass sich die Interessen des Wirtschaftsraumes weit besser als bisher gegenüber der bayerischen Staatsregierung durchsetzen ließen. Folgen des demographischen Wandels von der Kinderbetreuung, Schulpolitik bis zur Altenbetreuung lassen sich abmildern und besser koordinieren. Die leidige Diskussion um alternative Energien mit Schuldzuweisungen von Stadt zu Landkreis und umgekehrt, ließe sich entschärfen und die so oft beschworene Zusammenarbeit fördern. Ein einheitlicher ÖPNV ließe sich etablieren und die von allen gewünschte Anbindung an die Metropolregion Nürnberg erleichtern.

Ziel eines Landkreis Nordoberpfalz ist nicht die einzelnen Gemeinden zu schwächen, sondern Verwaltungen zusammenzuführen und die regionale Entwicklung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels zu erleichtern. Hierdurch kann für die Bürger eine regionale Identität Nordoberpfalz erhalten und sogar gestärkt werden. Folgen einer Fusion von Landkreisen für die Verwaltung und Verwaltungsbeschäftigte Die Sach- und sonstigen Vermögen der fusionierenden Kreise werden auf den neuen fusionierten Kreis übertragen. In dieser Zusammenlegung des Vermögens liegt ein Teil der Chancen zur Einsparung. Bei dem Sachvermögen ist das relativ leicht und problemlos: was jetzt zu viel, was doppelt ist, wird eingelagert oder verkauft. Andere Vermögensteile werden auf den neuen Eigentümer übertragen. Nichts davon ist Neuland, alles schon viele Male erprobt und durchgeführt, wesentliche Probleme sollte es hier nicht geben. Der Zeitbedarf kann mit ca. 2 Jahren veranschlagt werden. Das Personal wird zusammengeführt, die Arbeitsverträge der bisherigen Arbeitgeber auf den neuen fusionierten Landkreis als neuen Arbeitgeber übertragen mit allen Rechten und Pflichten. Einsparungen im Personalbereich lassen sich also nur sehr langsam, über viele Jahre realisieren – nämlich praktisch nur über die ständige Fluktuation oder durch Erreichen der Altersgrenze. Die mögliche Einsparung kann mit rund 50.000 Euro pro Stelle/Jahr angenommen werden. Dieser Einsparungsbetrag beinhaltet einerseits das Bruttogehalt zuzüglich der freiwillig oder nach Gesetz und Tarifvertrag zu zahlen-

den Arbeitgeberanteile. Zusätzlich erwähnenswert ist die Ersparnis für den Arbeitsplatz (Raum, Einrichtung, Unterhaltung). Besonders viel lässt sich beim Einsparen von Leitungsposten erreichen, denn hier geht es eben nicht nur um die Position an sich, sondern immer auch um die daran hängenden Stellen der Vorzimmer und Zuarbeiter. Das Einsparvolumen sollte mindestens als Zielvorgabe bei zwanzig Prozent der Stellen liegen.

#### **Haushaltsfolgen einer Landkreisfusion**

Die Zusammenlegung der bisherigen Einzelhaushalte zum neuen fusionierten Haushalt des neuen fusionierten Landkreises stellt einen zusätzlichen Aufwand dar, aber bringt keine grundsätzlichen Probleme. Die durch die Fusion entstehenden Einsparungen werden in den ersten ein bis zwei Jahren durch die Fusionskosten gemindert. Die über Jahre erzielbaren Einsparungen werden aber nur einen Teil der strukturellen Defizite abbauen können. Die eigentliche Haushaltssanierung bleibt weiter ein Problem, das auf andere Art gelöst werden muss. Liegt die Verschuldung je Einwohner bei allen beteiligten Kreisen wenigstens ungefähr gleich hoch, gibt es keine Ungerechtigkeiten. Hat aber ein Kreis eine deutlich höhere Verschuldung je Einwohner, dann werden mit der Fusion die Bürger der anderen Kreise damit anteilig belastet. Sinnvoll ist es daher, die Landkreise vor der Fusion zu motivieren, ihre Haushalte weit möglichst auszugleichen. Hierfür ist die Einrichtung eines Landkreis/stadtübergreifenden Finanzausschusses bereits weit im Vorfeld sinnvoll. Im finanzpolitischen Bereich sind die meisten Probleme zu erwarten, da es hier sehr unterschiedliche Motivationslagen bestehen.

#### **Warum muss eine Fusion jetzt aktiv angegangen werden?**

Ein nichtgenehmigter Haushalt hat für die betroffene Kommune recht harte Folgen. Das Risiko einer Nichtgenehmigung des Haushalts wird für die Stadt Weiden aufgrund der bekannten Probleme in den nächsten 23 Jahren stark steigen. Wir weisen hier ausdrücklich auf die aktuelle Stellungnahme der Bezirksregierung hin. Die Frage ist eigentlich nicht, ob eine Landkreisfusion zum Zwecke der Verwaltungseinsparung und Effizienzsteigerung kommt, sondern nur wann. Betont werden muss in diesem Zusammenhang, dass das Grundgesetz, kürzlich geändert wurde mit der Vorschrift, dass die Länder ab dem Jahr 2020 ausgeglichene Haushalte haben müssen – diese Vorschrift gilt auch für die Kommunen, also auch die Landkreise/kreisfreien Städte

#### **Beispiele für aktive Gebietsreformpolitik**

Sachsen hat zum 01.06.2008 seine Kreise neu gegliedert und aus 22 alten Landkreisen und 7 kreisfreien Städten jetzt 10 Landkreise gemacht. Sachsen-Anhalt ist gerade in einer Gemeindegebietsreform, aus 1036 Gemeinden sollen zum 01.01.2011 219 Gemeinden werden, auf freiwilliger Basis ist man bis jetzt bei 365 bereits angekommen. Thüringen ist ebenfalls am Umbau. Erfahrungen und aktuelle Diskussionen gibt es in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie Baden-Württemberg. Erfahrungen/Gutachten/Kenntnisse über derartige Gebietsreformen, übrigens immer Fusionen, liegen also hinreichend und vor allem überparteilich vor.

Uns ist klar, dass die Umsetzung einer Fusion der Landkreise Tirschenreuth, Neustadt und der kreisfreien Stadt Weiden Zeit benötigt. Uns ist ebenfalls klar, dass parteiübergreifend konservative politische Kräfte eine Fusion aus vielerlei Gründen ablehnen. Dennoch ist eine Fusion in den nächsten 5-10 Jahren unausweichlich und bietet für die Region und Bürger Vorteile, so dass wir fordern, dass sich Landkreise und Stadt bereits jetzt vorausschauend einer Arbeitsgruppe mit diesem Thema beschäftigen. Als Oberzentrum sollte die kreisfreie Stadt die Diskussion anstoßen und voranbringen. Wir bitten jetzt um Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus den Landkreisen Tirschenreuth, Neustadt und der kreisfreien Stadt Weiden, die einen Zeitplan für eine Fusion für die nächste Legislaturperiode vorbereitet.

OB Seggewiß trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Die Stadt Weiden i. d. OPf. gehört neben Ansbach, Coburg, Kaufbeuren, Memmingen und Schwabach zu den kleinsten kreisfreien Städten in Bayern. Gerade die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Anforderungen an die kreisfreien Städte immer vielschichtiger werden (z. B. E-Government, Neues Kommunales Finanzwesen, einheitlicher Ansprechpartner, Energiewende, Wirtschaftsförderung).

Aber auch in den „klassischen“ Verwaltungsbereichen muss aufgrund der zunehmenden Serviceorientierung und der hohen gesetzlichen Anforderungen immer mehr „Expertenwissen“ vorhanden sein (z. B. Bürgerbauberatung, Allgemeiner Sozialdienst – ASD - im Jugendamt). Nachdem auf der anderen Seite die finanziellen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben knapper werden, stoßen gerade die kleinen kreisfreien Kommunen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. In anderen Bundesländern (z. B. Nordrhein-Westfalen) wurden deshalb bereits schon vor längerer Zeit durch Gebietsreformen und Aufgabenverschiebungen Schritte eingeleitet, um diese prekäre Situation zu entschärfen.

Die kommunalrechtliche Möglichkeit einer Bestandsänderung von Gemeinden bzw. Landkreisen ist in §§ 11, 12 NHGV geregelt. Demnach wird ein Verfahren zur Änderung des Gebiets oder Bestands von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten oder des Gebiets von Landkreisen und Bezirken auf Antrag oder von Amts wegen von der Behörde durchgeführt, die für die Entscheidung zuständig ist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NHGV).

Sowohl für die Eingliederung einer kreisfreien Gemeinde in einen Landkreis (Rückkreisung) als auch für die Bestandsänderung eines Landkreises (z.B. Auflösung oder Neubildung) aus Gründen des öffentlichen Wohls ist eine Rechtsverordnung der Staatsregierung und die Zustimmung des Landtags Voraussetzung (Art. 5a GO bzw. Art. 8 LKrO). Das Verfahren ist insoweit vom bayerischen Staatsministerium des Innern durchzuführen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NHGV). Die beteiligten Gebietskörperschaften sind dabei zu hören.

Zunächst müsste hierfür jedoch bei allen beteiligten Gebietskörperschaften auch der politische Wille für einen Zusammenschluss vorhanden sein.

Die Politik des Freistaates Bayern geht jedoch in die Richtung, dass bei Bewahrung der Selbständigkeit der Kommunen und der Landkreise Zusammenarbeitsmodelle in einzelnen Punkten gefördert werden. Die Stadt Weiden i. d. OPf. praktiziert dies bereits und arbeitet mit den Landkreisen beispielsweise bei folgenden Themen zusammen: Tourismusgemeinschaft, Wirtschaftsförderung, verschiedene Zweckverbände (u.a. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, Zweckverband Müllverwertung Schwandorf), etc.

Bezüglich einer möglichen Fusion sollte zudem insbesondere Folgendes bedacht werden:

Ein Grund für die Bemühungen der Stadt Weiden i. d. OPf. um die Kreisfreiheit vor ca. 100 Jahren war, dass die Stadt Weiden i. d. OPf. mit ihrer Finanzkraft ca. 50 % (bzw. sogar mehr) der Kreisumlage tragen musste. Dringend benötigte Gelder für die Infrastruktur der stetig wachsenden Stadt flossen so aus Weiden ab.

Dass die Mehrzahl der Bürger von einer Landkreisfusion gar nichts merken wird, es sei denn, die Aufschrift auf den Ortseingangsschildern, ist nicht anzunehmen. Schon allein die angesprochene Müllabfuhr hat es in sich. So wird in der Stadt Weiden i. d. OPf. auch Biomüll abgefahren, in den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth hingegen nicht. Die Einführung der Biomüllabfuhr in diesen beiden Landkreisen würde die dortigen Bürger mit jeweils 500.000,-- bis 600.000,-- € zusätzlich belasten.

Ein einheitlicher ÖPNV lässt sich in der gesamten Region nicht etablieren. Dazu sind die Interessen zwischen Stadt und Land viel zu unterschiedlich. Mit der NWN gibt es bereits eine Anerkennung der Fahrkarten. Ebenso wird das Egronet-Ticket in Weiden anerkannt. Während aber Weiden ein Interesse an einem möglichst engen Zeittakt hat, geht es im Landkreis darum, mit einem vernünftigen Aufwand unterschiedliche Orte und kleinere Zentren in einem

Zeittakt zu verbinden. Auch in Zukunft wird es nicht das Interesse sein, einen zentralen Ort Weiden im Linienverkehr festzulegen, wie dies etwa Nürnberg für seine Region ist.

Hinsichtlich der Personaleinsparung ist zu bedenken, dass die Aufgaben eines Landratsamtes nicht gleich sind den Aufgaben einer kreisfreien Stadt. Die Stadtverwaltung wird für den Fall der Aufgabe der Kreisfreiheit große Kreisstadt. Sie behält damit nach wie vor auch einen Teil der Funktionen einer kreisfreien Stadt und muss entsprechendes Personal vorhalten.

Ein Landkreis kann sich theoretisch schnell entschulden. Er lebt nämlich im wesentlichen von der Kreisumlage. Die Möglichkeit der Erhebung einer Kreisumlage hat hingegen die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. nicht. Für sie wird eine Entschuldung, selbst, wenn mit eiserner Hand gespart wird, Jahrzehnte dauern.

Insbesondere muss jedoch bedacht werden, dass eine Fusion den Verlust der Kreisfreiheit der Stadt Weiden i. d. OPf. und der meisten der damit verbundenen Funktionen zur Folge hätte.

Es sollte daher vorrangig Ziel sein, weitere Möglichkeiten einer Kooperation nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu prüfen, da zahlreiche Aufgaben auch ohne Fusion im Rahmen einer freiwilligen kommunalen Zusammenarbeit nach dem KommZG erledigt werden könnten. Die Verwaltung hat insoweit bereits vor einigen Monaten den Auftrag erhalten, auf die Landkreise zuzugehen um Einsparpotential (insbesondere im Personalbereich, z.B. Beihilfestelle) durch mögliche Zusammenarbeit auszuloten.

Das Gewicht eines Landkreises Nordoberpfalz gegenüber der Bayerischen Staatsregierung ist jedenfalls genauso groß, wie die Summe der einzelnen Landkreise und der Stadt Weiden i. d. OPf., wenn diese mit einer Zunge sprechen. Der Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus den Landkreisen Tirschenreuth, Neustadt a. d. Waldnaab und der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf., um einen Zeitplan für eine Fusion für die nächste Legislaturperiode vorzubereiten sollte aus vorgenannten Gründen abgelehnt werden.

OB Seggewiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Antrag wird abgelehnt.